

**15.04.02****Empfehlungen  
der Ausschüsse**In - Fz - R - Wizu **Punkt**der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

---

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz)

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Finanzausschuss (Fz),

der Rechtsausschuss (R) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 5 GwG)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) Nach den Wörtern „des Geburtsdatums“ werden die Wörter „, des Geburtsortes, des Geburtslandes, der Staatsangehörigkeit“ sowie nach den Wörtern „ausstellender Behörde“ die Wörter „sowie Ende der Gültigkeitsdauer“ eingefügt.'

**Ausgeliefert am 16. APR. 2002** ...

(noch Ziff.1)

Begründung:

Ein Schwerpunkt der Gesetzesänderung liegt in der Verschärfung der vom Geldwäschegesetz geforderten Identifizierungspflichten, insbesondere in der Verbesserung der Analysekompetenz des BKA und der Verbesserung der Ermittlungskompetenz der Zentralstellen der Landeskriminalämter bei der Aufdeckung krimineller Organisationen. Wesentliche Ermittlungs- und Analysegrundlagen sind hierbei die Möglichkeiten der Zuordnung Identifizierter zu ethnischen, geografischen oder nationalstaatlichen Gruppierungen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Begriff des Identifizierens im Sinne dieses Gesetzes weiter zu fassen und um Feststellungen zum Geburtsort, zum Geburtsland und zur Staatsangehörigkeit zu erweitern.

Fz, Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 5 GwG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Angabe "Ende der Gültigkeitsdauer" für eine wirksame Identifizierung zweckentsprechend ist und ob der Nutzen für die Geldwäschebekämpfung so groß ist, dass er den organisatorischen Umstellungsaufwand der Wirtschaft rechtfertigt, zumal der Aufzeichnung des Endes der Gültigkeitsdauer eines Legitimationspapiers nach längerer Zeit keine Bedeutung mehr zukommen kann.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung wird damit begründet, dass eine wirksame Identifizierung voraussetze, dass diese auf Grund eines gültigen Legitimationspapiers erfolge. Dem ist zuzustimmen. Die Identifikation anhand gültiger Papiere ist bereits allgemeine Praxis. Wenn verdeutlicht werden soll, dass nur gültige Ausweispapiere heranzuziehen sind, genügt es in § 1 Abs. 5 GwG nach den Wörtern "auf Grund eines" das Wort "gültigen" einzufügen, ohne eine neue Aufzeichnungspflicht zu statuieren. Auf eine nachträgliche Erfassung des Gültigkeitsdatums, die Datensätze in dreistelliger Millionenanzahl betreffen könnten, sollte auf jeden Fall verzichtet werden.

Fz, Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 GwG) und zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzesverfahren in Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 9 § 2 Abs. 1 GwG und § 8 Abs. 1 GwG dahingehend zu ändern, dass für Kreditinstitute die Identifizierungspflicht sich einheitlich nicht nur bei der Führung von Konten, sondern auch bei anderen dauerhaften Geschäftsbeziehungen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung richtet.

Im Übrigen bedarf die Vorschrift nach dem Wort "Geschäftsbeziehung" einer einschränkenden Ergänzung.

Begründung:

Die Identifizierungen gemäß Abgabenordnung und Geldwäschegesetz müssen aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nach einheitlichen Auslegungsregeln vorgenommen werden. Es sollte daher bei der alleinigen Anwendung der Abgabenordnung bleiben, nach der die Kreditinstitute seit Jahrzehnten Legitimationsprüfungen vornehmen.

In Bezug auf die auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen ist eine Einschränkung notwendig - etwa bei den Dienstleistungsbranchen um die Worte "über die von ihnen erbrachten Dienstleistungen" - da es nicht gewollt ist, auch Verträge zu erfassen, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen.

In, R 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 2 Abs. 2 GwG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Streichung der Identifizierungspflicht bei Abgabe von Bargeld verkennt die Bedeutung der Schnittstelle der Umwandlung von Bar- in Buchgeld und umgekehrt und würde zu erheblichen Informationsverlusten der Strafverfolgungsbehörden führen. Gerade mit Blick auf die absehbare Steigerung der Kundenakzeptanz beim Online-Banking sind alle Schnittstellen bei der Umwandlung von Bar- in Buchgeld und umgekehrt unter Geldwäschegesichtspunkten von größtem Interesse. Eine Vielzahl von Ermittlungserfolgen aus dem Bereich der Betrugsdelikte - auch mit OK-Hintergrund - wären in der Vergangenheit nicht möglich gewesen, hätte das Schalter- und Kontrollpersonal der Institute nicht mit gleicher Intensität und Sensibilität

(noch Ziff.4)

Vermögensabflüsse beobachtet. Die in solchen Fällen in den Einzeltransaktionen relativ niedrigen Kontozuflüsse (Vielzahl von Geschädigten mit niedriger Schadenssumme) haben in der Regel keine Aufmerksamkeit erregt.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d - neu - (§ 3 Abs. 3 GwG)

Dem Artikel 1 Nr. 4 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Spielbanken kommen ihrer Identifizierungspflicht nach Abs. 1 Nr. 4 auch dadurch nach, dass sie ihre Kunden bereits beim Betreten der Spielbank identifizieren und registrieren.“

Begründung:

Die vorstehende Ergänzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung setzt Artikel 3 Abs. 6 der EG-Geldwäscherichtlinie in Bundesrecht um.

Entgegen der Begründung der Bundesregierung entspricht das geltende GwG mit seiner Regelung in § 7 GWG nicht der vorstehenden Ausnahmeregelung, da § 7 GwG über die Identifizierung hinaus noch eine persönliche Bekanntschaft mit dem zur Identifizierung Verpflichteten voraussetzt.

In, R 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 GwG),  
Nr. 8 (§ 7 GwG),  
Nr. 16 (§ 17 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie das Beurkundungsrecht und das Geldwäschegesetz im Lichte der Geldwäsche-Richtlinie unter Berücksichtigung der Belange der notariellen Praxis in Kongruenz gebracht werden können.

(noch Ziff.6)

Begründung:

Notarinnen und Notare haben bei der Beurkundung von Erklärungen und bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sowie der Zeichnung einer Namensunterschrift die Personen der Beteiligten mit besonderer Sorgfalt festzustellen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare). Zur Identitätsfeststellung genügen beurkundungsrechtlich z.B. die Vorstellung der Beteiligten durch einen zuverlässigen Erkennungszeugen oder amtliche Lichtbildausweise (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Teil B: Beurkundungsgesetz mit Erläuterungen, 13. Aufl. 1997, § 10 BeurkG Rdnr. 11, 12). Im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes in der Fassung des Entwurfs ist eine Identifizierung im Rahmen der notariellen Amtstätigkeit mit Erkennungszeugen oder anderen amtlichen Lichtbildausweisen als Personalausweis oder Reisepass nicht vorgesehen. Hierdurch entstünde eine Diskrepanz zwischen Beurkundungsrecht und Geldwäschegesetz.

Kann sich der Notar die erforderliche Gewissheit über einen Beteiligten nicht verschaffen, so muss er eine Beurkundung nach derzeitiger Rechtslage trotzdem vornehmen, wenn ein Beteiligter die Aufnahme der Niederschrift verlangt (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, a.a.O., § 10 BeurkG Rdnr. 15). Dem korrespondiert § 10 Abs. 2 Satz 2 BeurkG: Danach soll der Notar dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts angeben. Im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes in der Fassung des Entwurfs erschiene fraglich, ob diese Praxis beibehalten werden könnte. Die Begründung des Entwurfs (vgl. S. 21) sieht für diese Fälle eine unverzügliche Nachholung der Identifizierung vor. Angesichts der Bewehrung des Verstoßes gegen die Identifizierungspflicht in § 17 GwG-E scheint es erforderlich, das Verhältnis von Beurkundungsrecht und Geldwäschegesetz im Gesetz selbst zu regeln.

Hauptempfehlung

In, R  
bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffern 8  
und 9

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 GwG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sind jeweils die Wörter "Zentralstelle für Verdachtsanzeigen" durch die Wörter "Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen" zu ersetzen.

(noch Ziff.7)

b) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. die nach § 11 in Kopie übermittelten Verdachtsanzeigen zu sammeln, auszuwerten und auf Veranlassung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder beim Abgleich mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten mitzuwirken,"

bb) In Nummer 3 ist das Wort "Zentralstelle" durch die Wörter "zuständige Strafverfolgungsbehörde" zu ersetzen.

cc) In Nummer 4 sind nach dem Wort "Jahresbericht" die Wörter "zu erstellen und" einzufügen.

dd) In Nummer 5 sind nach dem Wort "Meldepflichtigen" die Wörter ", ggf. über ihre Berufskammern," einzufügen.

c) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a:

Die in der Überschrift verwendete Formulierung "Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen" sollte im Gesetzestext konsequent beibehalten werden; die Verkürzung auf "Zentralstelle für Verdachtsanzeigen" ist irreführend. Zentralstellen für Verdachtsanzeigen sind die hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder.

Zu b:

Der Passus des Gesetzentwurfs in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG-E, nach dem das Bundeskriminalamt insbesondere den Abgleich der Verdachtsanzeigen mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen hat, bringt nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass das Bundeskriminalamt lediglich für die Mitwirkung bei Abgleich, Sammlung und Auswertung der Verdachtsanzeigen - insbesondere auch als zentrale Meldestelle im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 GwG-E - zuständig sein soll. Dies wird zwar in der Gesetzesbegründung (vgl. S. 24) deutlich ("hebt Nr. 1 die Aufgabe der Mitwirkung am Abgleich der Daten der Verdachtsanzeigen ... hervor"), findet im Text des Gesetzentwurfs jedoch nicht ausreichend Niederschlag. Vielmehr entsteht der Eindruck, die Primärzuständigkeit der Länder für die Strafverfolgung solle unterlaufen werden, indem dem Bundeskriminalamt noch im Vorfeld des § 4 BKAG eine Ermittlungszuständigkeit zugewiesen wird.

(noch Ziff.7)

Darüber hinaus stellt die Umformulierung klar, dass "Herr" über die Daten der Verdachtsanzeigen die Strafverfolgungsbehörden der Länder sind und das Bundeskriminalamt lediglich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 BKAG handelt, wonach die Befugnis zum Datenabgleich nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde besteht.

Die Einfügung "zu erstellen und" in Nummer 4 soll klarstellen, dass der angesprochene Jahresbericht auch vom Bundeskriminalamt zu erstellen ist.

Die Einfügung "ggf. über ihre Berufskammern" in Nummer 5 dient der Verwaltungsvereinfachung: Die Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen kann die Informationen über Typologien und Methoden der Geldwäsche an die Berufskammern senden, die sie an ihre Mitglieder weitergeben.

Zu c:

Das Bundeskriminalamt wird als Zentralstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 BKAG tätig (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG-E). Als Zentralstelle in obigem Sinn ergeben sich die Befugnisse zur Datenverarbeitung unmittelbar aus den §§ 7 bis 13 und 27 bis 37 BKAG, ohne dass es im Gesetzentwurf eines gesonderten Verweises auf diese Normen bedürfte. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung an die Zentralstellen anderer Staaten folgt bereits aus § 5 Abs. 4 GwG-E, so dass auch ein gesonderter Verweis auf § 14 BKAG entbehrlich ist. Außerhalb seiner Strafverfolgungstätigkeit (§ 4 BKAG) kann das Bundeskriminalamt ein Ersuchen um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KredWG nur im Einverständnis mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder vornehmen. Vor diesem Hintergrund ist auch der letzte Satz des Absatzes 3 des Gesetzentwurfs überflüssig und deshalb zu streichen.

Hilfsempfehlung (zu Ziffer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

In,  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer  
7

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

- „1. die nach § 11 in Kopie übermittelten Verdachtsanzeigen einschließlich der Ermittlungsergebnisse der zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder zu sammeln, auszuwerten und im Einvernehmen mit diesen Behörden Abgleiche mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen,“

(noch Ziff.8)

Begründung:

Das Bundeskriminalamt hat auf Grund der Neufassung des § 7 Abs. 2 BKAG (Artikel 10 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 09.01.2002) die Möglichkeit, im Rahmen der Analysetätigkeit Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zu erheben. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis aber nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BKAG). Auch der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt darf die Befugnis zur Datenerhebung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eingeräumt werden.

Hilfsempfehlung (zu Ziffer 7 Buchstabe c)

In,  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer  
7

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 3 GwG)

Artikel 1 Nr. 6 § 5 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 7 bis 14 und §§ 27 bis 37 des Bundeskriminalamtgesetzes verarbeiten und nutzen. In § 7 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes treten an die Stelle der Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2. § 14 des Bundeskriminalamtgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch eine Übermittlung an Zentralstellen anderer Staaten (Absatz 2 Satz 1) zulässig ist.“

(noch Ziff.9)

Begründung:

Mit der vorgesehenen Befugnis des Bundeskriminalamts zur Datenerhebung würde ersichtlich die sich aus Art. 70, 83, 30 GG ergebende Primärzuständigkeit der Länder unterlaufen und eine Ermittlungszuständigkeit im Vorfeld des § 4 des Bundeskriminalamtgesetzes normiert. Die Tatsache, dass es sich beim Prüfverfahren zu Verdachtsanzeigen (Clearing) bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Vorliegen eines Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO lediglich um Vorermittlungen handelt, wird hierbei nicht beachtet. Eine Datenerhebung durch das Bundeskriminalamt, kann daher – sofern sie neben der Clearingtätigkeit der Landeszentralstellen überhaupt erforderlich sein sollte – nur auf Antrag oder im Einvernehmen mit den ermittlungsführenden Landeszentralstellen erfolgen. Auch vor dem Hintergrund der Knappheit finanzieller und personeller Ressourcen erschließt sich nicht, weshalb nunmehr ein doppeltes Clearingverfahren zu ein und demselben Sachverhalt durchgeführt werden soll. Auch würden die Auskunftsstellen durch Doppelanfragen irritiert werden und den Mehraufwand nicht widerspruchsfrei akzeptieren. Im Verhältnis zwischen den Geldwäschebeauftragten und den Landeszentralstellen besteht seit Jahren eine enge und vertrauensvolle Kooperation, die durch Zuständigkeits- und Kompetenzauseinandersetzungen auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden nachhaltig gestört würde. Sofern im Rahmen des Clearingverfahrens verdeckte Ermittlungsmaßnahmen angedacht werden, ist jede selbstständige Ermittlungstätigkeit einer weiteren Behörde kontraproduktiv. Auf die Befugnis des Bundeskriminalamts zur Datenerhebung sollte daher verzichtet werden.

Außerhalb seiner Strafverfolgungstätigkeit (§ 4 BKAG) kann das Bundeskriminalamt ein Ersuchen um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KredWG nur im Einverständnis mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder vornehmen. Vor diesem Hintergrund ist auch der letzte Satz des Absatzes 3 des Gesetzentwurfs überflüssig und deshalb zu streichen.

In 10. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG)

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Aufzeichnung der in § 1 Abs. 5 genannten Angaben hat durch Anfertigung einer Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente zu erfolgen."

(noch Ziff.10)

Begründung:

Die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 GwG-E ist gegenüber der bestehenden Rechtslage ein Rückschritt, da die Anfertigung von Ausweiskopien im Gegensatz zu der bisherigen Sollvorschrift nunmehr in die Disposition der Kunden, also der potentiellen „Geldwäscher“, gestellt wird (Freiwilligkeitsklausel).

Die praktischen Erfahrungen der Verpflichteten und der Fachdienststellen für Finanzermittlungen belegen, dass speziell bei ausländischen Personaldokumenten eine eindeutige und sichere Identifizierung nur auf der Basis einer Passkopie möglich ist. Beispielsweise wurde im Rahmen der Zusammenarbeit mit den russischen Strafverfolgungsbehörden festgestellt, dass dort eine zweifelsfreie Personenidentifizierung nur über den „Vaternamen“ möglich ist, was den wenigsten Institutsmitarbeitern bekannt ist. Bei der Transskription der Schreibweise von asiatischen oder arabischen Namen sind unterschiedliche Übertragungsweisen zulässig und amtlich anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine sichere Identifizierung nur durch die Weiterleitung einer Passkopie an die Finanzermittlungs-Partnerdienststellen im Ausland möglich. Hinzuweisen ist auch auf Fälle fehlerhafter Übertragungen oder die Vorlage von ge- bzw. verfälschten Personaldokumenten, die die Identifizierung des verdächtigten verhindert, zumindest jedoch erheblich erschwert haben. Vor diesem Hintergrund haben die Verpflichteten bisher von sich aus Passkopien gefertigt und diese den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Verdachtsanzeigenerstattung zur Verfügung gestellt, obwohl dies gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben war.

Zudem dürfte das Erfordernis der Freiwilligkeit in der Praxis zu Problemen führen. Zu denken ist hierbei in erster Linie an Verständigungsprobleme mit ausländischen Kunden/Betroffenen und Fehlerquellen beim (hand-) schriftlichen Übertrag von Ausweisdaten in die Meldeformblätter..

Schließlich werden durch die gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Anfertigung von Kopien auch etwaige datenschutzrechtliche Bedenken der Verpflichteten ausgeräumt.

In 11. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 GwG)

Gemäß § 10 Abs. 1 dürfen die nach § 9 Abs. 1 gefertigten Aufzeichnungen für Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden. Die gemäß GwG gefertigten Aufzeichnungen werden gegenwärtig dezentral bei ca. 2.900 Kreditinstituten aufbewahrt. Da die Strafverfolgungsbehörden nicht wissen, welches Kreditinstitut über Aufzeichnungen zu einer bestimmten Person verfügt, müssten regelmäßig Anfragen an 2.900 Kreditinstitute gerichtet werden. Gleiches gilt für Aufzeichnungen verpflichteter Gewerbetreibender.

Ein derartiger Aufwand ist nur in sehr wenigen Einzelfällen von herausragender Bedeutung möglich.

Es bleibt festzustellen, dass gegenwärtig die mit sehr hohem Aufwand vorgenommenen Aufzeichnungen keinerlei Nachfrage erfahren. Eine Nachfrage erfolgt in maximal drei Prozent aller Aufzeichnungsfälle. Das Instrumentarium der Identifizierung und Aufbewahrung ist damit ein stumpfes Schwert.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, wie die Institute – z. B. analog der Regelung in § 24c KWG – verpflichtet werden können, die Aufzeichnungen in einer Datei vorzuhalten und der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt sowie den Fachdienststellen für Finanzermittlungen der Länder ein automatisiertes Abrufverfahren für Zwecke der Strafverfolgung zu ermöglichen.

Die gleiche Frage stellt sich für andere Unternehmen und Personen im Hinblick auf die Übermittlung der Identifizierungsdaten an eine zentrale Stelle, die die Daten in einer Datei abrufbar vorhält.

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 GwG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind die Wörter "mit der Tat in Zusammenhang stehen könnte" durch die Wörter „für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnte“ zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung ist nicht sachdienlich, weil die deutlich überwiegende Mehrzahl aller Verdachtsanzeigen Angaben zu Finanztransaktionen, die „mit der Tat in Zusammenhang stehen“, enthält. Die Meldeverpflichtung an die Finanzbehörden wird so in einem nur unerheblichen Maße reduziert.

Der Begründung entsprechend beabsichtigt der Gesetzgeber, die Meldeverpflichtung auf Fälle zu beschränken, die für die Finanzverwaltung von Interesse sein können. Eine derartige Beschränkung ist sachgerecht und sollte im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen.

Hauptempfehlung

In, R  
bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 14

13. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, bb (§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2 GwG)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) In Satz 1 werden die Wörter "Institut oder eine Spielbank" durch die Wörter "Institut oder ein Unternehmen oder eine Person in den Fällen von § 3 Abs. 1, auch wenn die Beträge im Sinne des § 6 Satz 1 unterschritten werden," ersetzt.'

(noch Ziff.13)

b) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"< Erster Satz wie Gesetzentwurf > Die Landeszentralstellen übermitteln nach Erstbewertung eine Kopie der Anzeige im Sinne von Satz 1 mit den ersten Ermittlungsergebnissen zeitnah an das Bundeskriminalamt [- Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen]\*." "

Als Folge ist

in Buchstabe b Doppelbuchstabe cc die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die Übersendung einer zusätzlichen, noch nicht von der zuständigen Landeszentralstelle bewerteten Kopie der Verdachtsanzeige an das BKA verspricht keinerlei Mehrwert und steht deshalb in keinem Verhältnis zu dem von den Verpflichteten zu erbringenden Mehraufwand.

Die von den Stellen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG-E übermittelten Verdachtsanzeigen beschränken sich zunächst auf die Mitteilung der Personalien der beteiligten Personen, eine stichwortartige Beschreibung der verdächtigen Transaktion sowie eine kurze Darlegung der Verdachtsgründe. Erst im Clearingverfahren der Landeszentralstellen werden diese Informationen überprüft, angereichert und letztlich bewertet. Nicht selten können die Beteiligten erst im Clearingverfahren zweifelsfrei identifiziert und die Art ihrer Beteiligung an der verdächtigen Transaktion konkretisiert werden. Darüber hinaus werden seit September 2000 die relevanten Verdachtsanzeigen von den Landeszentralstellen unverzüglich in die Bundesdatei Geldwäsche eingestellt und stehen somit bundesweit allen Clearingstellen sowie den OK-Dienststellen des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter zur Verfügung. Daher erscheint eine Übermittlung der Verdachtsanzeige erst nach der Bewertung sinnvoller.

---

\* [ ] Bei Ablehnung von Ziffer 7 redaktionell anzupassen.

Hilfsempfehlung

In,  
entfällt bei  
Annahme  
bei An-  
nahme  
von Zif-  
fern 13

14. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb und cc (§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2 - neu - und 3 GwG)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb sind wie folgt zu fassen:

'aa) In Satz 1 werden die Wörter "Institut oder eine Spielbank" durch die Wörter "Institut oder ein Unternehmen oder eine Person in den Fällen von § 3 Abs. 1, auch wenn die Beträge im Sinne des § 6 Satz 1 unterschritten werden, " ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Diese übermitteln dem Bundeskriminalamt zeitnah zusammen mit den Ergebnissen des Clearingverfahrens eine Kopie der Anzeige als Vorabmeldung. Ein Institut ist darüber ... "(weiter wie Regierungsvorlage Doppelbuchstabe bb).'

Als Folge ist

in Doppelbuchstabe cc die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verpflichtung zur parallelen Übersendung einer Verdachtsanzeige an das Bundeskriminalamt lässt keinen Mehrwert erkennen und führt zu Doppelarbeit, Problemen bei der Zuordnung und bei den Meldeverpflichteten zu Unsicherheiten.

Bei der sofortigen Übersendung einer Kopie stellt sich die Frage nach dem Verwendungszweck beim Bundeskriminalamt einer in diesem frühen Stadium übersandten Verdachtsanzeige, die zudem noch unbewertet ist und wenig Daten enthält. Sollte das Bundeskriminalamt in diesem Zusammenhang beabsichtigen, ein eigenes Clearingverfahren durchzuführen, so würde hiermit in nicht hinnehmbarer Weise in die Ermittlungskompetenz der Länder eingegriffen werden.

(noch Ziff.14)

Darüber hinaus würde diese Verfahrensweise eine nicht abgestimmte Doppelarbeit mit sich bringen, da in den Zentralstellen der Länder für die weitere Behandlung der Anzeige ein Clearingverfahren zwingend notwendig ist.

Bei einer späteren Übersendung des Ergebnisses des „Länderclearings“ - in dem grundsätzlich die Aktenzeichen der sachbearbeitenden Stellen bei Polizei und Staatsanwaltschaft enthalten sind - an das BKA würden Zuordnungsprobleme entstehen, da bei den von den Meldeverpflichteten direkt übersandten Verdachtsanzeigen solche Zuordnungsmerkmale fehlen.

Ein doppelgleisiges Übersenden einer Verdachtsanzeige an zwei unterschiedliche Zentralstellen der Polizei würde bei den Meldeverpflichteten zu Unsicherheiten über die originäre Zuständigkeit hinsichtlich der weiteren Ermittlungen führen.

Der durch die Übersendung entstehende Mehraufwand birgt darüber hinaus das Risiko von Akzeptanzverlusten bei diesen Personen.

In Fällen einer mündlich übermittelten Verdachtsanzeige, in denen sich verdächtige Personen sogar noch im Kassenbereich der Institute aufhalten, ist die angestrebte Verfahrensweise völlig unpraktikabel. Das Erfordernis eines unverzüglichen Clearings und einer Sofortentscheidung über polizeiliche Maßnahmen ließe in diesen Fällen ohnehin lediglich eine nachträgliche Beteiligung des Bundeskriminalamtes zu.

In 15. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Satz ... GwG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sind nach dem Wort "eingefügt" die Wörter 'und die Wörter "fällt der zweite Werktag auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages" durch die Wörter „hierbei gilt der Sonnabend nicht als Werktag“ ersetzt' einzufügen.

Begründung:

Im Zuge der Novellierung des Geldwäschegesetzes nicht versäumt werden, ein mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 04. Mai 1998 (BGBl. I, S. 845) entstandenes Defizit bei der Berechnung der zweitägigen Transaktionssperre auszugleichen. So hat der letzte Halbsatz des bisherigen Satzes 3 nämlich dazu geführt, dass sowohl bei Verdachtsanzeigen, die am Donnerstag, als auch bei Verdachtsanzeigen, die am Freitag abgesandt werden, die Frist am gleichen Tag, nämlich mit Ablauf des darauffolgenden Montags, endet. Um hier wieder unterschiedliche Fristabläufe zu erreichen, sollte der Sonnabend daher bei der Fristberechnung generell nicht als Werktag gezählt werden.

- In, R 16. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c, g (§ 11 Abs. 4, 8 Satz 1, Abs. 9 GwG),  
Nr. 14 Buchstabe d (§ 14 Abs. 4 Satz 3 GwG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 12 § 11 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe c ist Absatz 4 zu streichen.

bb) Buchstabe g ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Absatz 8 Satz 1 sind die Wörter "nach den Absätzen 1, 2 und 5" durch die Wörter "nach den Absätzen 1 und 2" zu ersetzen.

bbb) Absatz 9 ist wie folgt zu fassen:

"(9) In Strafverfahren, die aufgrund einer Anzeige nach Absatz 1 eingeleitet wurden oder zu denen eine Anzeige nach Absatz 1 erstattet wurde, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft den zuständigen Landeszentralstellen die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens entsprechend § 482 Abs. 2 der Strafprozessordnung mit."

- b) In Nummer 14 Buchstabe d § 14 Abs. 4 Satz 3 sind nach den Wörtern "Bundesberufskammer oder die" die Wörter "für die Berufsaufsicht" einzufügen und nach dem Wort "Landesbehörde" die Angabe "nach § 11 Abs. 4 Satz 4" zu streichen.

Begründung:

Zu a:

Zu aa:

Der im Entwurf vorgesehene neue § 11 Abs. 4 GwG würde dazu führen, dass die Verdachtsanzeigen erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung bei den Strafverfolgungsbehörden eintreffen. Zudem ist nicht klar, ab wann die (knappe) Frist des § 11 Abs. 1 Nr. 3 GwG-E zu laufen beginnen würde. Der Regelung bedarf es nicht. Aus der Gesetzesbegründung erschließt sich nicht, weshalb die Kammer den vom Verpflichteten als Verdachtsfall eingestuften Sachverhalt "besser" oder "anders" bewerten könnte.

(noch Ziff.16)

Zu bb:

Der Verweis auf Absatz 5 des Entwurfs, der Absatz 3 geltenden Rechts entspricht, ist unklar, da die Regelung keine Anzeigepflicht begründet.

Die in Absatz 9 des Entwurfs verwendete Formulierung "In Strafverfahren, zu denen ..." ist unpräzise. Gemeint sind Strafverfahren, die auf Grund einer Anzeige nach dem Geldwäschegesetz eingeleitet wurden.

Für eine Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft an das BKA besteht keine Veranlassung. Es erscheint sinnvoller, das Verfahren entsprechend § 482 Abs. 2 StPO für die Landeszentralstellen zu übernehmen, von denen dann die Erfassung zum Ausgang des Verfahrens in der Bundesdatei "Geldwäsche" vorgenommen werden kann. Dadurch wird man auch den Bedürfnissen des BKA als Zentrale Analyse- und Informationsstelle gerecht.

Zu b:

Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG-E genannten Berufsgruppen grundsätzlich von den Bundesberufskammern wahrgenommen. Für die Notare, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind, tritt an die Stelle der Bundesnotarkammer die für die Berufsaufsicht zuständige oberste Landesbehörde.

In 17. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe f (§ 11 Abs. 7 Satz 2 und 3 - neu - GwG)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

f) Dem neuen Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Erforderliche Aufsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden nach § 16 Nr. 1 bis 4 sind mit dem Bundeskriminalamt [– Zentralstelle für Verdachtsanzeigen –]\* als Ansprechpartner für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden abzustimmen, um erforderliche Strafverfolgungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Verdachtsanzeigen werden in begründeten Fällen von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen der für die Aufsichtsaufgaben zuständigen Behörden nach § 16 Nr. 1 bis 4 übermittelt.“

---

\* [ ] Bei Annahme von Ziffer 7 redaktionell anzupassen.

(noch Ziff.17)

Begründung:

In der Vergangenheit hat sich mehrfach gezeigt, insbesondere auch in jüngster Vergangenheit nach den terroristischen Anschlägen am 11.09.2001 in den USA, dass das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) dem notwendigen Kooperationsgedanken nur unzureichend Rechnung trägt. So hat das BAKred mehrfach versucht, anzeigende Kreditinstitute zur Kontokündigung zu veranlassen, wissend, dass operative Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden durch diese Maßnahmen erheblich erschwert wurden.

Im Zuge der Terroristenfahndung versendet das BAKred Namenslisten an alle Kreditinstitute, mit der Bitte um Überprüfung und erforderlichenfalls Anzeigenerstattung nach § 11 GwG, ohne die Maßnahme mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder abzustimmen.

Es bedarf einer deutlichen Klarstellung, dass dem BAKred nach dem Geldwäschegesetz keine Strafverfolgungskompetenz zukommt. Das BAKred hat Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche zu treffen und nicht zu deren Bekämpfung.

Die unmittelbare Einforderung von Kopien von Verdachtsanzeigen durch das BAKred bei der Kreditwirtschaft muss unterbleiben, um eine erforderliche Kontrolle der Dateninhalte von Verdachtsanzeigen durch die Strafverfolgungsbehörden gewährleisten zu können. Bewußt hat der Gesetzgeber nicht geregelt, dass jede Verdachtsanzeige in Kopie den Aufsichtsbehörden zuzuleiten ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, in Absatz 7 (neu) deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass Verdachtsanzeigen zukünftig nur von den Strafverfolgungsbehörden in begründeten Fällen dem BAKred übermittelt werden dürfen. Strafverfolgungsmaßnahmen haben den Aufsichtsaufgaben grundsätzlich vorzugehen. Das Geldwäschegesetz dient der Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Aufsichtsmaßnahmen, die diese Zweckbestimmung tangieren, müssen zukünftig mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt werden.

In 18. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 2 Nr. 1 nach den Wörtern "Bestimmung eines" die Wörter "der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten" einzufügen sowie die Wörter "das Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - sowie " zu streichen.

(noch Ziff.18)

Begründung:

Im Interesse einer klaren gesetzlichen Regelung sollte auf eine Aussage zur Stellung des Geldwäschebeauftragten innerhalb des Unternehmens nicht vollständig verzichtet werden. Der Geldwäschebeauftragte sollte innerhalb der Organisation des Unternehmens über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange der Geldwäschebekämpfung mit Nachdruck vertreten zu können. Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wird Prokura oder Einzelvertretungsmacht als obligatorisch angesehen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wird auch nicht klargestellt, warum der Geldwäschebeauftragte Ansprechpartner auch für das Bundeskriminalamt sein sollte. Die Vielzahl von Ansprechpartnern würde von den Geldwäschebeauftragten auch als eher störend empfunden werden. Die bisherigen dezentralen Schnittstellen der Strafverfolgungsbehörden zu den Geldwäschebeauftragten der Institute haben sich zweifellos bewährt und sollten daher beibehalten werden.

Wi 19. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist § 14 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- "2. die Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche sowie zur Erkennung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nach § 129a, § 129b und § 261 Strafgesetzbuch. Soweit es dafür erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von Kunden geprüft, mit geldwäschetypischen Merkmalen oder mit Merkmalen in Bezug auf die Finanzierung terroristischer Vereinigungen verglichen und im Hinblick auf zu erstattende Anzeigen nach § 11 ausgewertet werden."

Begründung:

Die Vorschrift stellt sicher, dass sinnvolle, dem Gesetzeszweck entsprechende Untersuchungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Verpflichtung muss es bleiben, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Geldwäsche gemäß § 261 Strafgesetzbuch oder einer Straftat gemäß §§ 129a und b Strafgesetzbuch zu prüfen. Eine umfassende und permanente „Rastierung“ aller Kundendaten oder von Transaktionen allein auf Grund von einer Abweichung vom bisherigen Normalverhalten aber würde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in nicht vertretbarer Weise verletzen.

(noch Ziff.19)

Im Übrigen bedarf es der durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz in § 25a Abs. 1 Nr. 4 eingefügten Formulierung "insbesondere hat es bei Sachverhalten, die aufgrund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelnen Transaktionen nachzugehen" nicht.

Fz, Wi 20. Zu Artikel 1 nach Nummer 14 (§ 15 GwG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob deregulierende Regelungen in § 15 GwG durch Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung dahingehend möglich sind, dass festgestellt wird, welche Staaten diesem Gesetz gleichwertige Anforderungen an die Geldwäschebekämpfung haben mit der Folge, dass nicht mehr nebeneinander mehrere nationale Gesetze von Zweigstellen und abhängigen Unternehmen im Ausland zu beachten sind.

Begründung:

Einer extraterritorialen Anwendung bestimmter Bestimmungen des Geldwäschegesetzes bedarf es nicht, wenn Zweigstellen und abhängige Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat ansässig sind, in dem Geldwäsche nach dem dortigen Recht ebenso wie in Deutschland gemäß internationalem Standard bekämpft wird.

Wi 21. Zu Artikel 3 (§ 25b KWG)

In Artikel 3 ist § 25b KWG wie folgt zu fassen:

"§ 25b

Besondere organisatorische Pflichten  
im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr  
außerhalb der Europäischen Gemeinschaft

(noch Ziff.21)

(1) Ein Kreditinstitut, welches das Girogeschäft betreibt und einen Überweisungsauftrag im bargeldlosen Zahlungsverkehr außerhalb der Europäischen Gemeinschaft auszuführen hat, hat vor der Ausführung der Überweisung den Namen, die Kontonummer und die Anschrift des auftraggebenden Kunden (Transaktionsdaten) aufzuzeichnen und die Transaktionsdaten vollständig an das Kreditinstitut des Begünstigten oder an ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut weiterzuleiten. Es hat Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Transaktionsdaten erkennen zu können. Unvollständige Transaktionsdaten hat es zu vervollständigen oder darf diese dem Kunden unverzüglich zurückgeben.

(2) Bei Durchführung der Überweisung außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat das zwischengeschaltete Kreditinstitut die Transaktionsdaten vollständig an ein weiteres im Zahlungsverkehr zwischengeschaltetes Kreditinstitut oder an das Kreditinstitut des Begünstigten weiterzuleiten. Das zwischengeschaltete Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten haben Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Transaktionsdaten erkennen zu können. Unvollständige Transaktionsdaten sind unter Einbeziehung des vom Kunden beauftragten Kreditinstituts nach Möglichkeit zu vervollständigen oder das zwischengeschaltete Kreditinstitut darf diese stattdessen unverzüglich zurückgeben. Stellt das Kreditinstitut des Begünstigten fest, dass ein überweisendes Institut oft unvollständige Transaktionsdaten übermittelt, so hat es die Bundesanstalt darüber zu informieren.

(3) Für Schäden des auftraggebenden Kunden oder des Begünstigten aus der Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten haftet das Kreditinstitut, das die Transaktionsdaten zu vervollständigen hat oder die Überweisung zurückgeben durfte, nicht.

(4) Ein Finanzdienstleistungsinstitut, welches das Finanztransfergeschäft betreibt, hat vor der Besorgung eines Zahlungsauftrags den Namen und die Anschrift des Auftraggebers sowie entsprechend den Angaben des Auftraggebers den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers aufzuzeichnen.

(noch Ziff.21)

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 für einzelne Arten des Zahlungsverkehrs und einzelne Zahlungsverkehrssysteme zuzulassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(6) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Deutsche Bundesbank Anwendung."

Begründung:

Die Vorschrift kann im Einklang mit der Empfehlung Nr. 7 der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) auf grenzüberschreitende Zahlungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union beschränkt werden und so die internationale Rechtshilfe erleichtern. Im nationalen und EU-weiten Zahlungsverkehr ist das "Know your customer Prinzip" durch die Umsetzung der EU-Richtlinien gegen Geldwäsche in nationales Recht sichergestellt und eine Papierspur lässt sich bis zum Auftraggeber zurückverfolgen. Eine Erstreckung der Vorschrift auf den EU-weiten Zahlungsverkehr ist daher nicht notwendig und wegen der Vielzahl der Überweisungsvorgänge wäre der Aufwand nicht vertretbar und vor allem die Pflicht eines zwischengeschalteten Institutes, unvollständige Datensätze zu vervollständigen in der Praxis kaum realisierbar. Es würden die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erheblich behindert und die Einhaltung der Fristen des Überweisungsgesetzes gefährdet werden. Ein nationaler Alleingang ginge zu Lasten der deutschen Kreditwirtschaft und wäre ein Wettbewerbsnachteil für die gesamte Wirtschaft.

Wegen möglicher Verzögerungen der Auftragsführung bedarf es einer Haftungsfreistellungsregelung. Neu aufgenommen wurde auch eine Regelung, dass die Bundesanstalt zu informieren ist, wenn ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut feststellt, dass ein überweisendes Institut oft unvollständige Transaktionsdaten übermittelt.

Wi 22. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

In Artikel 4 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Im Übrigen tritt Artikel 3 am 1. Januar 2004 in Kraft."

Begründung:

Es bedarf längere Zeit zur Anpassung der internationalen Zahlungsverkehrsnetze.